

und er ist unempfindlich gegen die Vorwürfe des Käufers dem er wissentlich mangelhafte Werke verkauft hat. Machten die Buchhändler auf die fehlerhaften Ausgaben aufmerksam, so würden es sich die Verleger von selbst angelegen sein lassen, größere Sorgfalt auf die Ausstattung ihrer Artikel zu verwenden, oder sie würden sie nicht absetzen können. Man würde bald jene schlechten Ausgaben verschwinden sehen, die den Buchhandel nur herabwürdigten.

Die Buchhändler klagen, daß der Buchhandel ruiniert ist; allein wer hat Schuld? die Buchhändler! Ja, die Buchhändler sind es, die ihn in diesen beklagenswerthen Zustand versetzt haben; sie sind es, die ihn durch unsinnige Unternehmungen und fortgesetzte Betrügereien zu dem Miscredit gebracht haben, in den er gerathen ist.

Um jedoch nicht ungerecht zu sein, muß man die Buchhändler und besonders die Verleger in zwei Klassen theilen.

Die der einen lassen es sich stets angelegen sein, mit großen Kosten nützliche Bücher zu verlegen und sie gewissenhaft auszustatten, sie wenden nur erlaubte und ehrenvolle Mittel an, jene Werke, für die sie ihre Mächte, ihre Gesundheit und ihr Geld geopfert haben, zu verbreiten. Ehre ihnen!

Die zweite Klasse besteht aus jenen unfähigen und unwissenden Individuen, die Bücher in die Welt schicken, welche kaum einen anderen als Makulaturwerth haben! die frisch darauf losdrucken, ohne von dem Wunsche befeelt zu werden, ein nützliches Werk ins Leben treten zu lassen. Ihnen gelten alle Mittel, sie mögen erlaubt oder unerlaubt sein, für gut, durch die sie ihre Werke, deren größter Theil ganz werthlos ist, absetzen können. Sie besitzen nur das eine Talent, das Publikum anzulocken, damit sie Geld verdienen, denn Geld, viel Geld! ist ihr Lösungswort. Schmach Ihnen!

Ungeachtet aller dieser Mängel, die ich oben aufgedeckt habe, und noch vieler anderer, welche ich noch näher bezeichnen könnte, würde der Buchhandel dennoch, wenn er es sich ernstlich angelegen sein ließe, jenen früheren ehrenvollen Rang, den er so lange Zeit behauptete, und den er nie hätte verlieren sollen, wieder einnehmen können: er darf nur alle jene Industrie-Ritter und Gauner aus seiner Mitte entfernen, die kein anderes Interesse kennen, als dem goldenen Kalbe, dem Gözen des Tages, zu huldigen und die, gleich Harpien, alles besudeln und verschlingen, was sie berühren.

„Schleuderei.“

Wenngleich die Erfahrung gezeigt hat, wie wenig bisher Rügen von begangenen Schleudereien gefruchtet haben, so dürfen dennoch dergleichen Anzeigen aus mehrfachen Gründen, deren Auseinandersetzung hier zu weitläufig sein würde, nicht unterlassen werden.

Von dieser Ansicht ausgehend, wird hiermit eine Offerte des Hrn. Joh. Val. Meidinger in Frankfurt, an einen Privatmann gerichtet, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das Anerbieten lautet wörtlich:

Hrn. L. K. . . . r in H. n.

Frankfurt, 6. Juli 1842.

„Wenn Sie für Ihren Privatgebrauch 1 Meyers Univer-

sum I—VIII. Jahrg. nehmen, so will ich Ihnen Ausnahme Weise auf den Netto-Betrag von fl. 28. 48 kr. *) 10 % Extra-Rabatt geben, gegen baar. Dann sollen Sie die Prämien vom 3—8. Jahrg. haben.“

Achtungsvoll

J. Val. Meidinger.

Es ist dieses Verfahren des Hrn. M. um so mehr unbillig, als er, abgesehen davon, daß er nur 25 % giebt, auch noch alle 2—3 Monate über sein Guthaben verfügt, also dadurch den geringen Nutzen noch mehr schmälert. Auch ist nicht wohl anzunehmen, daß er seine Privatgeschäfte auf hiesigen Ort beschränkt, und es werden also noch manche der Herren Kollegen darunter zu leiden haben.

Bemerkenswerth ist noch, daß Herr M. das oben erwähnte Geschäft unter der Hegide eines Verlagsähndlers, der im vor. Jahre sein Sortiments-Geschäft verkaufte, betreibt.

W.

*) Fl. 28. 48 kr. ist der Netto-Preis, zu dem Hr. M. das Werk den Handlungen ansetzt. —

M a n n i g f a l t i g e s .

Das Intelligenzblatt für Oberfranken enthält folgende amtliche Weisung des königl. bayerischen Ministeriums des Innern: Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 16 l. M., die demnächst zu erwartende Herausgabe der Druckschrift unter dem Titel: „Bayerns Kirchen- und Volkszustände seit dem Anfange des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts“ betr., wird der kön. Regierung, Kammer des Innern, nunmehr nachfolgende weitere Eröffnung gemacht: Im Jahre 1838 stellte der Privatgelehrte S. Eugenheim aus Frankfurt die Bitte, einzelne im kön. allgemeinen Reichsarchive dahier bewahrte Urkunden einzusehen, und bei der von ihm beabsichtigten Herausgabe einer Sitten- und Rechtsgeschichte des Mittelalters benützen zu dürfen. Die Bitte wurde sofort unter der auch sonst gewöhnlichen Bedingung gewährt, daß Eugenheim die angefertigten Excerpte dem Vorstande des kön. allgemeinen Reichs-Archives vorzulegen habe. Die Beamten des Reichsarchives waren nun mehrere Monate hindurch beflissen, dem erwähnten Eugenheim die gewünschten Urkunden und Acten ohne Rücksicht auf Mühe und Zeitverlust mit freundlicher Bereitwilligkeit hervorzusuchen und mitzutheilen, und ihm in seinem angeblichen Vorhaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Er aber, nachdem auf solche Weise alle seine Wünsche entgegenkommender Erfüllung sich zu erfreuen gehabt hatten, glaubte sich an das geleistete Versprechen der Vorlage der Excerpte nicht weiter gebunden und entfernte sich ohne Erfüllung desselben von München. Schon im Oktober 1839 gab Eugenheim zu Berlin eine Druckschrift unter dem Titel: „Das Staatsleben des Clerus im Mittelalter“ heraus, in welcher er die katholische Religion und den katholischen Clerus herabzuwürdigen suchte, und sich in Schmähungen gegen Bayern ergoß. Seit derselben Zeit hat sich derselbe mit der Bearbeitung einer zweiten Schrift unter dem Titel: „Bayerns Kirchen- und Volkszustände seit dem Anfange des 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts“ beschäftigt, auf deren bevorstehendes Erscheinen die kön. Regierung, Kammer des Innern, durch das Ausschreiben vom 16. Juni dieses Jahres aufmerksam gemacht wurde, da sich nichts Anderes erwarten ließ, als daß die neue Druckschrift der älteren Schwester gleichen und in Schmähungen gegen Bayern und seine Regierung die Sinnesweise ihres Verfassers aufs neue bekräftigen würde. Diese Erwartung hat sich denn auch im vollsten Maße verwirklicht, wie das unterfertigte kön. Ministerium aus der bei G. F. Heyer zu Gießen bereits im Druck erschienenen und höchst wahrscheinlich zur besonderen Verbreitung bestimmten Vorrede ersieht hat. Diese Vorrede trägt alle